

Satzung

des Vereins Hajusom e.V.

In diesem Text wird der einfachen Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet. Die Formen für alle weiteren Gender ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Präambel

Hajusom hat zum Ziel:

1. jungen Menschen mit Flucht – und Migrationserfahrung die Möglichkeit gesellschaftlicher Partizipation mit den Mitteln der Kunst zu eröffnen, um die Integrationspolitik auf nationaler und europäischer Ebene zu unterstützen und mit neuen Formen des Zusammenlebens und -arbeitens zu bereichern;
2. transnational zu arbeiten und die Initiierung und den Ausbau internationaler Netzwerke mit ähnlich arbeitenden Projekten voran zu treiben;
3. durch die Präsentation künstlerischer Produktionen vor einem breiten Publikum das gegenseitige Interesse, Verständnis und den Respekt verschiedener Kulturen füreinander, jenseits von Religion, Geschlecht und kultureller Herkunft zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hajusom. Er soll beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen Hajusom e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

Der Verein Hajusom e.V. verfolgt die Förderung der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung sowie der antirassistischen und aktiven Friedensarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Konzipierung und Umsetzung von künstlerischen Produktionen unterschiedlicher Formate in Kooperation mit professionellen Künstlern verschiedener Sparten zur Präsentation im In – und Ausland unter dem Label 'Hajusom';
- b) Konzipierung und Durchführung von thematischen Festivals und Symposien, die auf nationaler und internationaler Ebene dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Entwicklung innovativer Projekte im Bereich der Kunst vor allem im Kontext von Migration dienen;
- c) Angebote für junge Menschen mit Flucht – und Migrationserfahrung zum Erwerb individueller künstlerischer Fertigkeiten und sozialer, interkultureller und demokratischer

Kompetenzen durch die kontinuierliche Einbindung in künstlerische Arbeitsprozesse in einem kollektiven Gruppenzusammenhang bei 'Hajusom'.

d) Der Aspekt der Partizipation und Integration durch Kunst soll durch die Möglichkeit psychosozialer Betreuung ergänzt werden, wenn die jungen Gruppenmitglieder bei der Bewältigung ihres Alltags Unterstützung benötigen (*Mentoring*); diese kann von Seiten der langjährigen Hajusom-Mitglieder geleistet werden oder durch das Angebot verschiedener Netzwerke, die Hilfe u.a. bei der Überwindung von Traumata, Problemen in Schule und Ausbildung oder des rechtlichen Aufenthaltsstatus bieten.

e) Förderung und Ausbildung von langjährigen Mitgliedern von Hajusom zu selbstständigen Trainern und Vermittlern der Methoden transnationaler Künste Hajusoms.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist in diesem Rahmen befugt, einen Aufwendersersatz und/oder eine angemessene Vergütung an Vereinsmitglieder und/oder Organmitglieder zu zahlen, solange diese nicht unverhältnismäßig hoch sind und der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die ordentlichen Mitglieder erklären sich zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung bei allen kulturellen Aufgaben des Vereins bereit. Der Verein ist berechtigt, aus begründeten Anlässen, insbesondere in persönlichen Härtefällen, auf eine Erhebung des Mitgliedsbeitrages zu verzichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5. Es steht jedem Mitglied frei, die Mitgliedschaft schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu lösen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder - nach Anhörung des Betroffenen - den Ausschluss aussprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
 - Entgegennahme von Prüfungsberichten des/der RechnungsprüferIn
 - Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - Wahl von drei Mitgliedern des Künstlerischen Beirats
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung der Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten, zu begründen und den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen können nur nach ausdrücklicher Vorankündigung mit 3/4- Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, möglichst am Sitz des Vereins statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung des Vorstands.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich

beantragt. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall spätestens innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied seine Stimme schriftlich auf ein bei der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf maximal die eigene und zwei fremde Stimmen vertreten.
5. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - * dem/der 1. Vorsitzenden
 - * dem/der 2. Vorsitzenden
 - * einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und die einzelnen Vorstandsaufgaben verteilen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Zustimmung zu Beschlüssen bzw. deren Ablehnung auch schriftlich erfolgen. Sind mehr als ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahl anzuberaumen.
5. Es sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
6. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Künstlerischer Beirat

Der Verein kann bestimmen, dass ein künstlerischer Beirat bestellt wird, der den Vorstand in künstlerischen Fragen berät. Über die Anzahl, die Mitglieder und die Aufgaben des künstlerischen Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Haushaltsplanung

Der Vorstand hat alljährlich einen Kosten- und Finanzierungsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan müssen die geplanten Projekte eindeutig hervorgehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere inländische steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Hamburg, den 30.09.2019